



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 3 I 1/24

VG 21 M 257/24 Berlin

In der Vollstreckungssache



Vollstreckungsgläubigerin und Beschwerdegegnerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Simon Herker,
Oranienstraße 43, 10969 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Einwanderung,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Vollstreckungsschuldner und Beschwerdeführer,

hat der 3. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. ■■■■■, die Richterin am Oberverwaltungsgericht von ■■■■■ und den Richter am Oberverwaltungsgericht ■■■■■ am 20. August 2024 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16. Juli 2024 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde trägt der Vollstreckungsschuldner.

Gründe

Die Beschwerde des Vollstreckungsschuldners mit den sinngemäß gestellten Anträgen,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16. Juli 2024 zu ändern und den Antrag der Vollstreckungsgläubigerin auf Zwangsvollstreckung aus dem Beschluss vom 4. April 2024 - VG 21 L 30/24 - zurückzuweisen,

hilfsweise den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16. Juli 2024 dahingehend zu ändern, dass der Vollstreckungsgläubigerin eine Fiktionsbescheinigung auf die Personalie „J [REDACTED]“ auszustellen ist mit einer zusätzlichen Bescheinigung, dass die Vollstreckungsgläubigerin eine weitere, nicht nachgewiesene Personalie unter „A [REDACTED]“ führt,

hat keinen Erfolg. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine Aufhebung oder Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses. Das Verwaltungsgericht hat dem Vollstreckungsschuldner zurecht ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 Euro angedroht, falls dieser der Vollstreckungsgläubigerin nicht die geforderte Fiktionsbescheinigung ausstellt.

Die Voraussetzungen des § 172 VwGO für die Androhung eines Zwangsgelds sind gegeben.

Neben dem Vorliegen der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen setzt die Androhung eines Zwangsgelds nach § 172 VwGO nur voraus, dass die Behörde der ihr im Vollstreckungstitel auferlegten Verpflichtung nicht nachgekommen ist, obwohl sie dafür hinreichend Zeit hatte. Weitere Voraussetzungen sind nicht erforderlich (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 24. April 2018 - 10 S 421/18 - juris Rn. 10).

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor. Insbesondere beruht der Beschluss des Verwaltungsgerichts auf einem vollstreckbaren Titel. Zu diesen gehört nach § 168 Abs. 1 Nr. 2 VwGO auch die einstweilige Anordnung, wie sie hier mit dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 4. April 2024 - VG 21 L 30/24 - vorliegt. Die einstweilige Anordnung wurde dem Vollstreckungsschuldner ausweislich des Empfangsbekennnisses am 5. April 2024 zugestellt. Eine Vollstreckungsklausel ist entbehrlich, da es ihrer nur in den - hier nicht vorliegenden Fällen - des § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 929 Abs. 1 ZPO bedarf.

Diese Entscheidung hat - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - einen vollstreckungsfähigen Inhalt. Ein Urteil oder ein Beschluss ist nur dann ein geeigneter Vollstreckungstitel, wenn eindeutig, auch für jeden Dritten, klar ist, was vollstreckt werden soll und welche Kriterien für den geschuldeten Anspruch festgelegt sind. Die für die Vollstreckbarkeit erforderliche hinreichende Bestimmtheit des Titels besteht, wenn sich aus ihm u.a. Art und Umfang der zu vollstreckenden Handlung ergeben. Maßgeblich ist der Tenor, dessen Inhalt und Grenzen eindeutig zu bezeichnen sind. Ergänzend können die Entscheidungsgründe zur Auslegung herangezogen werden. Die Auslegung des Titels ist grundsätzlich auf urkundeninhärente Umstände beschränkt, d.h. die nötige Bestimmung muss aus dem Titel einschließlich etwaiger Entscheidungsgründe selbst möglich sein. Eine Bezugnahme auf eine nicht zum Urteils- bzw. Beschlussbestandteil erhobene Urkunde oder auf die Inhalte der Gerichtsakte genügt nicht (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 19. April 2006 - 2 O 81/05 - juris Rn. 7; Beschluss vom 12. Juli 2011 - 3 O 475/10 - juris Rn. 6 ff.; OVG Hamburg, Beschluss vom 14. Februar 2017 - 1 So 63/16 - juris Rn. 35; VGH München, Beschluss vom 12. Juli 2007 - 11 C 06.868 - juris Rn. 28; Beschluss vom 28. April 2008 - 11 C 05.2592 - juris Rn. 12; OVG Schleswig, Beschluss vom 12. September 2022 - 4 O 11/22 - juris Rn. 55).

Entgegen der Auffassung des Vollstreckungsschuldners ist hier nicht zweifelhaft, zu welcher Handlung der Vollstreckungsschuldner verpflichtet wurde, weil sich aus dem Tenor der Entscheidung zweifelsfrei ergibt, mit welchem Inhalt bzw. wem die Fiktionsbescheinigung zu erteilen ist. Nach der Entscheidungsformel des Beschlusses vom 4. April 2024 wurde der Vollstreckungsschuldner verpflichtet, „der Antragstellerin ... eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG auszustellen“. Wer Antragstellerin in diesem Sinne ist, ergibt sich - dessen Zweck

entsprechend - aus dem dem Tenor vorangehenden Rubrum des Beschlusses. In diesem ist die Antragstellerin jedoch allein mit der Angabe „Frau A [REDACTED] [REDACTED] bezeichnet. Daraus folgt eindeutig, dass nach dem Beschluss dieser Person eine Fiktionsbescheinigung auszustellen ist. Dies wird zudem bestätigt durch die Ausführungen in den Gründen des Beschlusses, wo zur Begründung des Anspruchs auf Ausstellung einer Fiktionsbescheidung darauf abgestellt wird, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge „der Antragstellerin“, deren Name sich wiederum aus dem Rubrum ergibt, durch bestandskräftigen Bescheid vom 3. April 2019 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt habe, und dass die durch diesen nicht aufgehobenen Bescheid begründete Stellung der Antragstellerin nicht dadurch beseitigt werde, dass bisher nicht aufgeklärt sei, ob der Bescheid unter falschen Personalien und in der Annahme einer falschen Staatsangehörigkeit erteilt worden sei.

An dieser Eindeutigkeit des zu vollstreckenden Beschlusses ändert die Tatsache, dass der Vollstreckungsschuldner zur Vollstreckungsgläubigerin Aliaspersonalien führt, die durch die Verwendung eines tansanischen Passes bei Visumvorgängen belegt seien, schon deshalb nichts, weil dieser andere Name nicht in den Beschluss vom 4. April 2024 eingegangen ist. Ein Widerspruch zwischen Entscheidungsgründen und Rubrum dieses Beschlusses besteht daher nicht.

Die vom Vollstreckungsschuldner in der Beschwerdeschrift wie schon erstinstanzlich auf den Vollstreckungsantrag geltend gemachten Gesichtspunkte, die Identität der Vollstreckungsgläubigerin sei nicht geklärt und das Verwaltungsgericht habe im Verfahren VG 21 L 30/24 keine Ermittlungen zu deren Klärung angestellt, die Verpflichtung könne daher nicht rechtssicher umgesetzt werden, denn es verstoße gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, wenn er verpflichtet werde, Dokumente mit frei angegebenen Personalien auszustellen, die nicht mit den Grunddaten des Ausländerzentralregisters übereinstimmen, betreffen nicht die Vollstreckungsfähigkeit des Beschlusses vom 4. April 2024, sondern dessen inhaltliche Richtigkeit.

Im Verfahren nach § 172 VwGO ist es jedoch nicht möglich, das Nichtbestehen oder den Wegfall des materiellen, der Vollstreckung zugrundeliegenden Anspruchs geltend zu machen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2001 - 2 AV 3.01 - juris Rn. 4). Eine Ausnahme stellt allein der Erfüllungseinwand dar. Im Übrigen ist

der Vortrag, der zu vollstreckende Anspruch bestehe materiell nicht oder nicht mehr, im Verfahren nach § 172 VwGO unbeachtlich und kann - nachdem der Vollstreckungsschuldner auf die Erhebung einer Beschwerde gegen den Beschluss vom 4. April 2024 verzichtet hat - allein mit einer Vollstreckungsabwehrklage (§ 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 767 ZPO), eventuell verbunden mit einem Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 769 ZPO), geltend gemacht werden (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 24. April 2018 - 10 S 421/18 - juris Rn. 11).

Ebenso zu den materiellen, allein mit der Vollstreckungsabwehrklage bzw. dem Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung einzuwendenden Umständen zählt die Unmöglichkeit der Erfüllung des titulierten Anspruchs (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 7. Februar 2018 - 1 SO 1/18 - juris Rn. 13). Ob anderes für eine offenkundige Unmöglichkeit zu gelten hat, kann dahinstehen, da eine solche hier nicht gegeben ist.

Die besonderen Voraussetzungen für die Zwangsgeldandrohung nach § 172 VwGO liegen vor. Die Vollstreckungsschuldnerin hat den titulierten Anspruch bislang nicht erfüllt, denn eine Fiktionsbescheinigung mit den nach dem Beschluss vom 4. April 2024 erforderlichen Daten der Vollstreckungsgläubigerin liegt bislang nicht vor; der Vollstreckungsschuldner lässt auch erkennen, dass er bislang nicht gewillt ist, der ausgesprochenen Verpflichtung entsprechend zu handeln.

Dem Vollstreckungsschuldner stand vor der Zwangsgeldandrohung ausreichend Zeit zur Verfügung, um die Vollstreckung durch freiwillige Erfüllung abzuwenden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 1998 - 2 BvR 1516/93 - juris Rn. 11), da zwischen der einstweiligen Anordnung vom 4. April 2024 und dem angefochtenen Beschluss mehr als drei Monate vergangen sind.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes von 2.000 Euro ist nicht zu beanstanden.

Der Hilfsantrag kann im Verfahren der Zwangsvollstreckung nach § 172 VwGO schon deshalb keinen Erfolg haben, weil er eine Änderung des zu vollstreckenden rechtskräftigen Beschlusses vom 4. April 2024 bedeuten würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Eine Streitwertfestsetzung ist nicht erforderlich, weil keine wertabhängigen Gerichtsgebühren anfallen (vgl. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

